

Et

36 **V**orschrift zum Einüben der Hiebe bei der reitenden Artillerie und den fahrenden Artilleristen der Fuss-Artillerie, so wie des Gebrauches des Pistols. Vorschrift zur Ausführung derjenigen Bewegungen, welche die ohne Geschütz formirten reitenden Batterien ausüben sollen. 16. Berlin 1858.